



**Verordnung zum Vollzug des
kantonalen
Gewässerschutzgesetzes (SGS 782 §5 Abs. 3)
betreffend die privaten
Kanalisations-Hausanschlüsse**

Vom 18.04.2018

Der Gemeinderat Duggingen, gestützt auf § 76 des Gemeindegesetzes und die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 1999 sowie § 13 - 15 des Reglements über die Abwasseranlagen vom 4.12.2001 beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Festlegung des Vorgehens insbesondere

- a. zur Unterscheidung Neubauten, bestehende Bauten
- b. zur Zustandserfassung
- c. zum Dichtigkeitsnachweis
- d. zum Sanierungsumfang und den Sanierungsfristen
- e. zur Kostentragung
- f. zu den Dienstleistungen der Gemeinde

zum Vollzug des kantonalen Gewässerschutzgesetzes betreffend die Dichtigkeit der privaten, schmutzwasserführenden Kanalisationsanschlussleitungen bei Neubauten und bestehenden Bauten.

II. NEUBAUTEN

§ 2 Regelung Neubauten

Bei Neubauten erfolgen die Zustandserfassung und die Erbringung des Dichtigkeitsnachweises der privaten, schmutzwasserführenden Kanalisationsanschlussleitungen im Zuge der Bauabnahme gemäss den geltenden kommunalen Vorschriften.

III. BESTEHENDE BAUTEN

§ 3 Dichtigkeitsnachweis

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt von den Eigentümern privater, schmutzwasserführender Kanalisationsleitungen und -anlagen jederzeit einen Dichtigkeitsnachweis (Druckprüfung mit Luft oder Wasser) zu verlangen.
- ² Kontrollschächte müssen im gesamten Bereich der Sohle bis 10 cm über dem Rohrscheitel des höchsten Einlaufrohrs dicht sein.
- ³ Der Dichtigkeitsnachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- ⁴ Der Dichtigkeitsnachweis ist innert der von der Gemeinde gesetzten Frist, welche mindestens drei Monate beträgt, zu erbringen.

- ⁵ Baugesuche, welche bauliche Massnahmen an bestehenden, privaten, schmutzwasserführenden Kanalisationsanschlussleitungen ausser-/unterhalb der Gebäudehülle zur Folge haben, sind wie Neubauten zu behandeln.

§ 4 Zustandserfassung

- ¹ Kann der Dichtigkeitsnachweis für die schmutzwasserführenden Leitungen nicht erbracht werden oder lässt der private Eigentümer die Frist nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ungenutzt verstreichen, so hat er innert 3 Monaten nach Ablauf der Frist eine Zustandserfassung vorzunehmen und der Gemeinde den entsprechenden Zustandsbericht zu zustellen.
- ² Der minimale Umfang der Zustandserfassung beginnt ab dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation und endet 1 m unter der Bodenplatte der jeweilig angeschlossenen Gebäude.

§ 5 Sanierung

- ¹ Nach Vorliegen des Zustandsberichts ist innert einer weiteren Frist von 12 Monaten die Sanierung vornehmen zu lassen und der Gemeinde nach deren Abschluss ein aktueller Dichtigkeitsnachweis zu zustellen.
- ² Erfordert das Ergebnis des Zustandsberichts kurzfristiges Handeln, insbesondere wenn eine hohe Gefährdung des Grundwassers vermutet werden muss, so ist die Gemeinde berechtigt, direkt nach Vorliegen des Zustandsberichts und nach Anhörung des privaten Eigentümers eine kürzere Sanierungsfrist zu verfügen.

§ 6 Ersatzvornahmen

Kommt der private Eigentümer seinen Verpflichtungen nach §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung nicht nach, verfügt die Gemeinde die notwendigen Massnahmen unter Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers im Weigerungsfall.

§ 7 Kostentragung

- ¹ Sämtliche für die Prüfung der Dichtigkeit und die allfällige Sanierung der Hausanschlussleitungen entstehenden Kosten sind grundsätzlich durch die privaten Eigentümer zu tragen.
- ² Erfolgt die Sanierung der Gemeindekanalisation durch einen Leitungsersatz, so werden die Privatanschlüsse und die Leitungen, soweit sie in der öffentlichen Strassenparzelle liegen und sanierungsbedürftig sind, zu Lasten der Gemeinde erneuert.
- ³ Die Kosten von Gemeinderat und Verwaltung werden mit Ausnahme des Aufwands für Ersatzvornahmen nach § 6 dieser Verordnung durch die Gemeinde getragen.
- ⁴ Die Kosten von Gemeinderat und Verwaltung für die Verfügung der Ersatzvornahmen nach § 6 dieser Verordnung richten sich nach den Ansätzen der kommunalen Gebührenverordnung.

IV. Dokumentation

§ 8 Dokumentation

- ¹ Unter dem Begriff der Zustandserfassung resp. des Zustandsberichts sind die Kanalfernsehaufnahmen und deren Auswertung zu verstehen. Die entsprechenden Tätigkeiten sind durch dafür spezialisierte Firmen durchzuführen.
- ² Bei Neubauten ist der Dichtigkeitsnachweis über die Druckprüfung anhand dem durch das Vollzugsorgan ausgestellten, kommunalen Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.
- ³ Bei bestehenden Bauten ist der Dichtigkeitsnachweis über die Zustandserfassung oder eine Druckprüfung zu dokumentieren. Der Dichtigkeitsnachweis ist durch dafür spezialisierte Firmen zu bescheinigen.
- ⁴ Dem Dichtigkeitsnachweis sind folgende Dokumente angehängt:
 - a. kommunales Abnahmeprotokoll
 - b. Zustandsbericht und/oder Druckprüfungsprotokoll
 - c. Technische Angaben, insbesondere Leitungsverlauf (Schmutzwasser, Sauberwasser) und Materialspezifikationen
 - d. bisherige Sanierungsmassnahmen, insbesondere Bereiche, Art, Ausführungsdatum und ausführende Firma

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung des bisherigen Erlasses vom 1.09.2014 am 1.06.2018 in Kraft

Duggingen, 18.04.2018

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident



Beat Fankhauser

Der Gemeindeverwalter



Christian Friedli